

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2236

Düngeberatung für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; Zusicherung eines Fondsbeitrages für die ausgewiesenen Kosten im Jahr 2006

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung setzt voraus, dass die Inhaber und Betreiber der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) verschiedene gesetzliche Auflagen, welche in der Eidg. Stoffverordnung (neu Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) geregelt sind, erfüllen. So muss der Abnehmer des Klärschlammes bei der Abgabe einen Lieferschein erhalten mit Angaben über die abgegebene Menge, den Gehalt an Trockensubstanz und organischer Substanz, den Gehalt an Gesamtstickstoff und Ammonium-Stickstoff, den Gehalt an Phosphor, Calcium und Magnesium, den Schadstoffgehalt, die hygienische Beschaffenheit und die erlaubte Verwendungsmenge.

Die Betreiber der ARA müssen zusätzlich ein Verzeichnis über die Abnehmer von Klärschlamm führen, welches mindestens Angaben über das Datum der Klärschlammabgabe, den Namen des Abnehmers, die abgegebene Menge und die übrigen Angaben des Lieferscheins enthält. Sie dürfen Klärschlamm zudem nur abgeben, wenn der Abnehmer nachweist, dass er diesen Dünger vorschriftsgemäss verwenden kann.

Ein Grossteil dieser verlangten Tätigkeiten wird im Auftrag der ARA-Betreiber durch die Zentralstelle für Düngeberatung des Bildungszentrums Wallierhof ausgeführt. Diese Tätigkeiten sind in einem Pflichtenheft zwischen dem Bildungszentrum Wallierhof und der Fachgruppe Klärschlamm/Kompost verbindlich geregelt. Der Fachgruppe Klärschlamm gehören fünf Vertreter von Kläranlagen an, welche die Interessen der ARA-Betreiber vertreten. Diese Fachgruppe begleitet und kontrolliert die Tätigkeiten des Wallierhofs und stellt sicher, dass die Leistungen erbracht werden.

Da die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nur noch bis Ende 2006 erlaubt ist, wird dieser Beitrag ab 2007 hinfällig.

2. Erwägungen

Die Leistungen des Wallierhofs werden seit dem Jahr 2000 durch den kantonalen Abwasserfonds abgegolten. Gemäss § 12 Absatz 1 lit. d) werden die Mittel aus dem Abwasserfonds u.a. für die Beratung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung verwendet. Der Beitragssatz beträgt gemäss § 14 lit. b) 100 %, d.h. sämtliche Aufwendungen für die Klärschlammberatung inkl. der Erhebung und Analyse von Bodenproben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung werden aus dem Abwasserfonds finanziert.

Gemäss der Zusammenstellung der Zentralstelle für Düngeberatung betragen die Aufwendungen für die Tätigkeiten für das Jahr 2006 Fr. 49'179.10. Diese Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn inkl. Overhead und Spesen (25-Stellenprozente):	Fr. 46'340.00
Fremdkosten Bodenproben:	Fr. <u>2'839.10</u>
Total:	Fr. <u>49'179.10</u>

3. Beschluss

Gestützt auf § 38 ^{quinquies} Absatz 1 lit. c) des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11) sowie § 12 Absatz 1 lit. d) und § 14 lit. b) der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

- 3.1 Für das Jahr 2006 wird dem Bildungszentrum Wallierhof, zu Gunsten der solothurnischen zentralen Abwasserreinigungsanlagen, an die Düngeberatung für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung aus dem Kredit Nr. KA 800057/A 56044 ein Beitrag aus dem kantonalen Abwasserfonds in der Höhe von 100 % von Fr. 49'179.10 = **Fr. 49'179.10** gewährt.
- 3.2 Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Wue, UW) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 800057/A 56044/TP 326/155)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Landwirtschaft
Bildungszentrum Wallierhof, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz
HOAG TEAM AG, Engelbergstrasse 41, Postfach, 4601 Olten
Fachgruppe Klärschlamm/Kompost, H. Luginbühl, Betriebsleiter ARA Grenchen, Archstrasse 68, 2540 Grenchen